

BVGer D-7435/2015 vom 8. September 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-09-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7435_2015

FR: TAF D-7435/2015 du 8 septembre 2016

IT: TAF D-7435/2015 del 8 settembre 2016

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM bzw. SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig und entscheidet endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Mit den dringlichen Änderungen des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (AS 2012 5359), welche am 29. September 2012 in Kraft getreten sind, wurden unter anderem die Bestimmungen betreffend die Einreichung von Asylgesuchen aus dem Ausland aufgehoben. Die Übergangsbestimmung (Ziffer III) hält jedoch fest, dass für die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellten Gesuche die massgeblichen Artikel (alt Art. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG) in der bisherigen Fassung anwendbar sind. Demnach sind auf den vorliegenden Fall die bisherigen Bestimmungen betreffend das Asylverfahren anzuwenden.

E. 1.3

Die Beschwerde ist nicht in einer Amtssprache des Bundes abgefasst. Auf die Ansetzung einer Frist zur entsprechenden Beschwerdeverbesserung im Sinne von Art. 52 VwVG kann jedoch aus prozessökonomischen Gründen verzichtet werden, da - mit Ausnahme der angefochtenen Verfügung - die Zwischenverfügungen und Eingaben des vorinstanzlichen Verfahrens ebenfalls in englischer Sprache gehalten und die Rechtsmitteleingabe verständlich ist, so dass ohne weiteres darüber befunden werden kann. Der vorliegende Entscheid ergeht indessen in deutscher Sprache (Art. 33a Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG).

E. 1.4

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 AsylG).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Ein Asylgesuch kann gemäss alt Art. 19 AsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (alt Art. 20 Abs. 1 AsylG). Hinsichtlich des Verfahrens bei der schweizerischen Vertretung im Ausland sieht alt Art. 10 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) vor, dass diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchführt (alt Art. 10 Abs. 1 AsylV 1), was vorliegend geschehen ist.

E. 5.1

Das SEM kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft machen kann oder ihr die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (vgl. Art. 3, Art. 7 und alt Art. 52 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Gemäss alt Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das BFM Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Bei dieser Entscheidung sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Einreisebewilligung grundsätzlich restriktiv zu umschreiben, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann (vgl. BVGE 2015/2 E. 7; BVGE 2011/10 E. 3.3 S. 126 und E. 5.1 S. 128; vgl. auch die Zusammenfassung der Rechtsprechung im Urteil D-2018/2011 vom 14. September 2011 E. 7.1).

E. 5.3

Aus nachfolgenden Gründen ist die Einschätzung des SEM in der angefochtenen Verfügung zu bestätigen, wonach sich aus den wesentlichen Vorbringen des Beschwerdeführers, als ethnischer Hazara in Pakistan verfolgt zu werden beziehungsweise wegen Tätigkeiten einzelner Familienmitgliedern Verfolgung zu befürchten, keine asylrelevante

Gefährdungssituation des Beschwerdeführers ergibt.

E. 5.4

Wie in BVGE 2014/32 hinsichtlich der Sicherheitslage der Hazara in Pakistan - insbesondere in der Provinz Belutschistan und in der Stadt Quetta - festgehalten, gehören die Hazara als Schiiten in Pakistan zu den von religiöser Gewalt seitens sunnitischer Extremisten besonders betroffenen Minderheiten. Der pakistanische Staat vermag nicht oder nur gänzlich unzulänglich vor der Gewalt extremistischer Gruppen zu schützen (E. 6). Eine Kollektivverfolgung liegt jedoch nicht vor (E. 7.2).

E. 5.5

Im Weiteren ist das Vorliegen einer individuellen Verfolgung des Beschwerdeführers, welche zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen würde, zu verneinen. Unbestrittenermassen wurden einzelne Familienmitglieder des Beschwerdeführers Opfer von Gewalt. Indessen ergibt sich aus den Angaben des Beschwerdeführers, dass sie diese im Zusammenhang mit ihrer ausgeübten Funktion, etwa als Polizist oder Fahrer des UNHCR-Chefs in B._____, erlitten haben, weshalb sich aus der verwandtschaftlichen Nähe des Beschwerdeführers noch keine begründete Furcht vor künftiger Verfolgung ergibt, zumal sich der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben seit geraumer Zeit selbst nicht mehr politisch betätigt hat. Was das weitere Vorbringen des Beschwerdeführers betrifft, wegen der Aktivitäten seines jüngeren Bruders G._____, Präsident der Schia Konferenz in Belutschistan, auf der "hit list" der Sepah Sahab aufgeführt zu sein, ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben dort seit Jahren aufgeführt ist, ohne dass er Opfer von Behelligungen geworden wäre. Die Einschätzung einer fehlenden Gefährdungssituation wird durch die weitere Tatsache, dass der Beschwerdeführer von den offenbar in unmittelbarer Nähe seines Hauses lebenden Fundamentalisten abgesehen von verbalen Drohungen keinen weiteren Behelligungen erfahren musste, bekräftigt. An der Einschätzung der fehlenden Gefährdungssituation vermögen die - sowohl im vorinstanzlichen Verfahren als auch auf Beschwerdeebene eingereichten - Beweismittel nichts zu ändern, da sie lediglich die geltend gemachten Vorbringen stützen, deren Glaubhaftigkeit nicht in Frage gestellt wurde. Was das mit der Beschwerde eingereichte Bestätigungsschreiben eines Mitglieds des "Provincial Assembly Balochistan" vom 9. November 2015 betrifft, so ergeben sich aus diesem keine konkreten Anhaltspunkte für eine aktuelle Gefährdungssituation des Beschwerdeführers, wird doch darin lediglich ohne weitere Angaben pauschal festgehalten, der Beschwerdeführer befinde sich seit seiner Jugend in Gefahr, Opfer von Terroristen zu werden. Auch die Argumente in der Beschwerde, welche überwiegend aus einer Wiederholung der im vorinstanzlichen Verfahren geltend gemachten Vorbringen und allgemeinen Ausführungen bestehen, sind nicht geeignet, die zu bestätigende vorinstanzliche Einschätzung der fehlenden begründeten Furcht vor künftiger Verfolgung in Frage zu stellen. 6. Somit ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, eine aktuelle Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG aufzuzeigen, welche die Bewilligung der Einreise in die Schweiz rechtfertigen würde. Die Schutzbedürftigkeit des Beschwerdeführers im Sinne von alt Art. 20 i.V.m. Art. 3 AsylG ist nicht gegeben. 7. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen. 8. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist indessen in Anwendung

von Art. 6 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.